



Verbändeposition zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung

Natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken verlässlich schützen und im Einklang mit Arten- und Naturschutz ausbauen

Die EU hat sich verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden. Um das Ziel zu erreichen, will sie bis 2030 mindestens 55 Prozent ihrer klimaschädlichen Treibhausgase im Vergleich zum Jahr 1990 reduzieren. Dabei ist der Themenkomplex **Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, kurz LULUCF (Land Use, Land-Use Change and Forestry)**, wichtig. Denn die Landnutzung und natürlichen Senken können und sollen helfen, das Ziel der Klimaneutralität im Einklang mit den anderen ökosystemrelevanten Zielsetzungen des Europäischen Green Deal zu ermöglichen. Gleichzeitig steht der Sektor durch die intensivierte Nutzung von Wäldern und Böden, aber auch durch die fortschreitende Klima- und Biodiversitätskrise, zunehmend unter Druck. Viele Landnutzungsbereiche sind weiterhin oder zunehmend starke Quellen von Treibhausgasen. Der LULUCF-Sektor muss zudem einen wichtigen Beitrag leisten, um gesunde, widerstandsfähigere naturnahe Ökosysteme in der EU durch Renaturierung, z. B. von Mooren, und Extensivierung der Forstwirtschaft oder der Landnutzung langfristig zu garantieren.

Mitte Juli 2021 hat die EU-Kommission als Teil des Fit-for-55-Klimapakets unter anderem ihre Vorschläge für die veränderte **LULUCF-Verordnung** vorgelegt. Ziel ist, diese bereits bestehende Gesetzgebung zu schärfen und an die neuen Klimaziele 2030 und 2050 anzupassen. Nun müssen EU-Parlament und Rat ihre Positionen finden und verhandeln.

Die unterzeichnenden Verbände positionieren sich folgendermaßen:

1. Dass der LULUCF Sektor erstmals ein **absolutes Ziel für die Netto-Bindung von Treibhausgasen** bekommt, ist zu begrüßen. Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Ziel von 310 MtCO₂Eq (Megatonnen Kohlenstoffdioxidäquivalent) bleibt aber mit fast 50 Prozent deutlich hinter dem **technisch möglichen Potenzial von 600 MtCO₂Eq** zurück. Es stellt daher weder ein ambitioniertes noch angemessenes Klimaziel für den LULUCF Sektor dar.
2. Es ist zu begrüßen, dass die Kommission das Ziel für die CO₂-Bindung auf **national verbindliche Ziele** herunterbricht. Diese Verbindlichkeit muss unbedingt erhalten bleiben, um sicherzustellen, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen zur Stärkung der zunehmend unter Klimastress stehenden Senken getroffen werden.
3. Die Einbeziehung des **AFOLU-Sektors** (Agriculture, Forestry and other Land uses - Landwirtschaft, Forstwirtschaft und andere Landnutzung) ab 2030 könnte dazu führen, dass durch Ausgleichsmechanismen konkrete Zielsetzungen und Maßnahmen für Emissionsreduktionen in der Landnutzung und natürliche Senkenleistungen vermieden werden. Sinnvoll für die Gesamt-LULUCF Bilanz wäre die Trennung der zwei Brutto-Zieldimensionen des Netto-Ziels:
 - a. **Reduktionsziel für Emissionen aus der Nutzung**, insbesondere von entwässerten organischen Böden, Mooren und Waldflächen und bei Integration des Landwirtschaftssektors auch für Emissionen von Lachgas und Methan. Die Verantwortung für die Emissionen der landwirtschaftlichen Landnutzung, insbesondere von entwässerten organischen Böden von Mooren und Anmooren muss dabei der Landwirtschaft zugeordnet werden.
 - b. **Senkenziel** für die Sequestrierung durch Flächennutzungs- bzw. Managementänderungen, z. B. Waldmanagement, Agroforst und Humusaufbau sowie Feuchtgebiets- und Moorrenaturierung.

Es gilt, zügig die Treibhausgasquellen zu reduzieren und gleichzeitig die Senken zu erhöhen, so dass so schnell wie möglich, spätestens aber 2035, die Senken größer als die Quellen sind. Diese Trennung der Ziele ist insbesondere wichtig, da durch mögliche weitere Waldschäden und beschleunigte Zersetzung humusreicher Böden die Senkenziele sehr risikobehaftet sind.

4. Die vorgeschlagenen **Flexibilitätsmechanismen** zum Ausgleich natürlicher Störungen erschweren die transparente Dokumentation, zumal eine Zunahme sogenannter „natürlicher Störungen“ im Zuge des Klimawandels zu erwarten ist. Die Möglichkeit, einen zusätzlichen Anteil an dem allgemeinen Flexibilitätsmechanismus 2026-2030 zu beantragen, sofern das EU-weite Abbauziel von 310 MtCO₂Eq erreicht wird, ist abzulehnen. Stattdessen ist ein im Effort-Sharing zu verankernder **Absicherungsmechanismus aufzusetzen**, der auch bei abnehmender CO₂-Bindung durch Wälder und Moore dafür sorgt, dass das EU-Klimaziel sicher erreicht wird.

5. Produkte, die langfristig Kohlenstoff speichern, müssen separat angerechnet werden und dürfen nicht mit natürlichen Senken verrechnet werden. Die Umbenennung von „geernteten Holzprodukten“ in „**kohlenstoffspeichernde Produkte**“ ist abzulehnen. Denn dieser Begriff impliziert, dass eine langfristige Speicherung von Kohlenstoff erfolgt, was bei den überwiegenden Nutzungsarten (Bioenergie, Papier, Pappe, kurzlebige Holzprodukte, rund 80 Prozent der Holzprodukte) nicht gegeben ist.
6. Die Kompensation von Treibhausgasemissionen anderer Sektoren durch die Ausgabe von **CO₂-Zertifikaten** aus nicht-permanenten CO₂-Senken, wie z. B. **Humusaufbau oder Wiederbewaldung** sowie deren Verrechnung ist klar abzulehnen, da kein mittel- oder langfristiger Klimaschutz garantiert werden kann. Freiwilliges, nicht verrechnetes Engagement des Privatsektors kann in engen Schranken z. B. für Mooreraturierung, für die eine etablierte, verlässliche Methodologie vorliegt, sinnvoll sein.
7. Die EU-Kommission muss die **Erfassung der LULUCF-Daten (MRV)** europaweit vereinheitlichen und verbessern und anhand der IPCC-Vorgaben die vollständige Transparenz für jeden Jahresdatensatz sicherstellen (nur einheitliche, wissenschaftsbasierte Erfassungsmethoden, Einführung von robusten Emissionsquantifizierungsmethoden, eindeutige Flächenkulissen (Aktivitätendaten)). Die reformierte LULUCF-VO muss für die unterschiedlichen Kategorien wie Wälder, Äcker, Grünland (inkl. organischer Böden, d.h. Moorböden und anmoorige Böden) und Feuchtgebiete einschließlich Moore eigene Berichtspflichten vorgeben. Dies erhöht die Sichtbarkeit von Quellen und Senken im LULUCF-Sektor und Maßnahmen können zielgerichteter angegangen werden. Methodisch bedingte „Sprungartefakte“, vor allem für die Senkenfunktion, sind in einem sanktionsbewehrten Verpflichtungssystem nicht mehr akzeptabel.
8. Die **Umsetzung** der EU LULUCF Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten muss neben dem **verbesserten Klimaschutz** im Landsektor gleichermaßen dem Biodiversitätsschutz dienen und helfen, die EU-Biodiversitätsstrategie umzusetzen. Darüber hinaus muss sie zur Prävention von Auswirkungen zukünftiger Extremwetterereignissen durch resilientere Ökosysteme beitragen.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Naturschutzring (DNR)
Dachverband der deutschen Natur-,
Tier- und Umweltschutzorganisationen e. V.

Adresse:

Marienstraße 19–20
10117 Berlin

Kontakt:

Bjela Vossen
Leiterin EU-Koordination
Telefon: 030 678177585
E-Mail: bjela.vossen@dnr.de
Webseite: www.dnr.de

Stand: Februar 2022